



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

ADN – Begriffsbestimmungen für Ladetanks (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10)

Eingereicht von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

1. Drucktank

Ein Ladetank, der für einen Arbeitsdruck ≥ 400 kPa ausgelegt ist. Ein Drucktank ist ein unabhängiger Ladetank. Er wird grundsätzlich so eingebaut, dass er keinen Beanspruchungen durch Schiffskörperverformungen ausgesetzt ist. Er muss nach den geltenden Bestimmungen gebaut sein.

2. Geschlossener Ladetank

Ein Ladetank, der über eine Vorrichtung zur Verhinderung eines unzulässigen Überdrucks oder Vakuums mit der Umgebungsatmosphäre verbunden ist.

3. Offener Ladetank mit Flammendurchschlagsicherung

Ein Ladetank, der über eine mit Flammendurchschlagsicherung versehene Vorrichtung mit der Umgebungsatmosphäre verbunden ist.

4. Ladetank offen

Ein Ladetank, der mit der Umgebungsatmosphäre verbunden ist.

5. Unabhängiger Ladetank

Ein Ladetank, der fest eingebaut ist, vom Schiffskörper jedoch unabhängig ist.

6. Integrierter Ladetank

Ein Ladetank, der als Bestandteil des Schiffskörpers denselben Beanspruchungen ausgesetzt ist wie der Schiffskörper.

7. Ladetank, bei dem die Ladetankwandung nicht die Außenhaut ist

Ein integrierter Ladetank, dessen Boden und Seitenwände weder die Außenhaut des Schiffes noch einen unabhängigen Ladetank bilden.
